

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Bereich Kammerstein Süd



Abbildung 1: Planungsgebiet

Bearbeitung:

Büro für Artenschutzgutachten Ansbach

Markus Bachmann

Bettina Gschlößl B.Eng. (FH)

Heideloffstraße 28

91522 Ansbach

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2 Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	7
2.1 Baubedingte Faktoren	7
2.2 Anlagenbedingte Faktoren	7
2.3 Betriebsbedingte Faktoren	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität	8
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	12
5 Gutachterliches Fazit.....	15
6 Literatur	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten	11
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	14

1 Einleitung

Die Gemeinde Kammerstein plant eine Erweiterung des bereits existierenden Baugebiets im Süden von Kammerstein. Im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das etwa sechs ha große Planungsgebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen und zu geringeren Anteilen aus intensiv bewirtschaftetem Grünland sowie einer anthropogen entstandenen Aufschüttung, die bereits wieder bewachsen ist. Gewässerstrukturen kommen im Planungsgebiet nicht vor. Im Nahbereich verläuft südwestlich des geplanten Baugebietes ein Bach, der mit einigen umliegenden Weihern vernetzt ist.

Die nördliche Grenze wird vom Siedlungsbereich Kammersteins gebildet.



Abbildung 2: Planungsgebiet und Umgebung

Innerhalb des Planbereichs befindet sich das Biotop 6731-1084 „Magerwiesen südlich Kammerstein“ (Datum: 17.05.2010).

„Beschreibung: Magere Wiesen im südlichen Ortsrandbereich von Kammerstein. Angrenzend wüchsige artenärmere Wiesenstadien mit prägendem Scharfen Hahnenfuß.“

TF1: Krautreiche, flach hängige Wiese in gemischter Acker-Grünland-Lage. Das Wiesenfuchschwanz-Gras tritt hier zu Gunsten von Ruchgras und Wolligem Honiggras zurück. Prägende Kräuter sind Knöllchen-Steinbrech, Großer Sauerampfer und Spitzwegerich, örtlich treten Großer Wiesenknopf und Knolliger Hahnenfuß hinzu. Randlich nicht auskartierbare Übergänge in artenärmere Wiesenstadien (sonstige Flächenanteile).

TF2: Magere Hangwiese am Ortsrand zwischen Kammerstein und Neppersreuth. Kennzeichnende Arten sind Knöllchen-Steinbrech, Acker-Hornkraut und Feld-Hainsimse. Innerhalb des Planbe-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

reichs befindet sich das Biotop 6731-1084 „Magerwiesen südlich Kammerstein“ (Datum: 17.05.2010).

Dieses Biotop ist durch Bebauung und Intensivierung der Landwirtschaft zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht mehr existent. Dies sollte bei einer vorhergehenden saP zum Baugebiet Kammerstein Süd, Abschnitt 1 und 2 abgehandelt worden sein.

Südwestlich entlang des Baches befindet sich das Biotop 6731-0067 „Hecken um Kammerstein“. (Datum: 19.06.1988).

„Beschreibung: Nummerierung von N nach S. Meist kürzere, isoliert in der Feldflur liegende Hecken auf Rainen und Ranken unterschiedlicher Expositionen. Überwiegend dominieren Hasel oder Schlehen, sie sind meist kompakt mit nur selten kleineren Lücken. Eingestreut sind gelegentlich Holunder, Eichen, Eschen und Weiden. Ausgesprochene Baumhecken (Teilflächen 06, 09, 014-017) sind reich an Eiche, die letztgenannte Gruppe auch mit relativ viel Hainbuche. Überwiegend trockene, selten feuchtere (Teilfläche 05) Ausbildungen mit mehr oder weniger stark eutrophierten Säumen (Ausnahme Teilflächen 017, 015; Verhagerungszeiger).“

Aktualisierung (08.02.2011): „Die Offenlandanteile des Biotops wurden im Rahmen der BK-LRT-Kartierung nicht überarbeitet (alle TF sind Hecken). TF 7 wurde gelöscht, da nicht mehr vorhanden. TF 3 und 13 sind Bestandteil größerer Waldgebiete und enthalten daher unbearbeitete Waldanteile. Lagekorrektur bzw. Änderung der Außengrenze einzelner Teilflächen. Der Datensatz des Biotops wurde unverändert übernommen.“

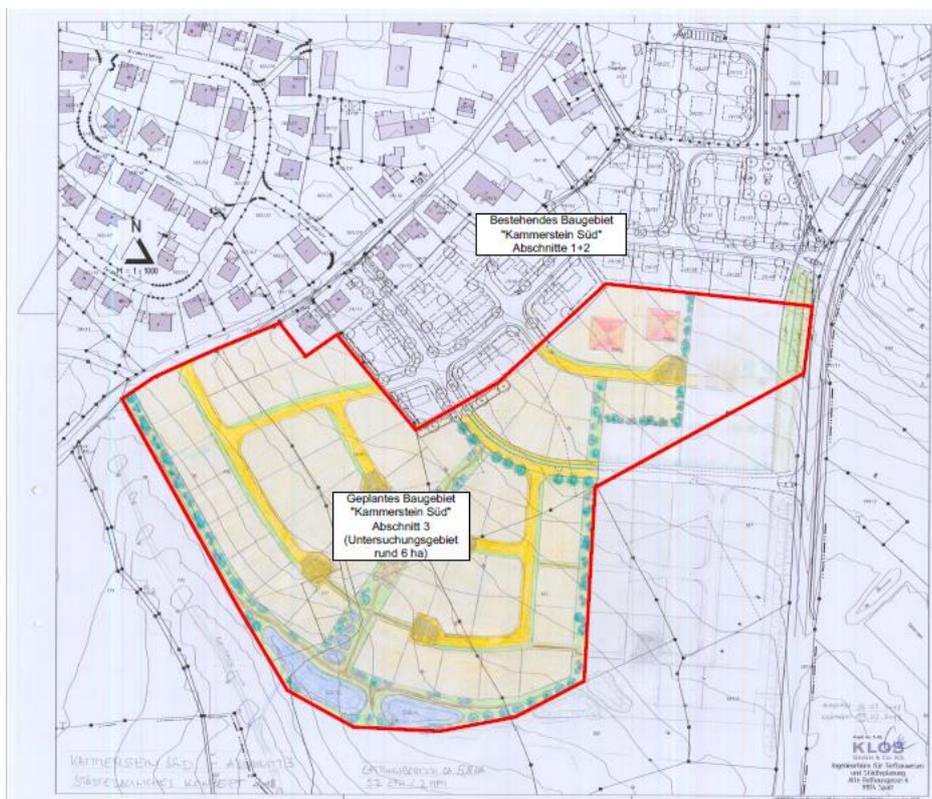


Abbildung 3: Bebauungsplan

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. und Abs. 5 (**BundesNaturSchutzGesetz**) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: **Fauna-Flora-Habitat**), die durch das Vorhaben erfüllt werden, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsbereich.
- Bestandserfassung der Artengruppen Vögel.
- Befragung und Bewertung durch externe Gebietskenner und Kartierer.
- Luftbild und Planunterlagen.
- Auswertung vorhandener ASK-Daten (**ArtenSchutzKartierung**).
- Datenquellen der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Als Datengrundlagen wurden unter anderem FIN-VIEW (Geografisches Informationssystem für Behörden, Kommunen und Verbände), ASK, ABSP (**Arten- und BiotopSchutzProgramm**) und Biotopkartierungen herangezogen.

Darüber hinaus wurden die avifaunistischen Daten durch Befragungen von Gebietskennern (LBV-Kartierer für ADEBAR) zusätzlich mit Ergebnissen der ASK sowie durch alle verfügbaren Daten der Benutzerplattform „Ornitho.de“, verglichen und ergänzt.

Nachweise der Avifauna wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemeingültigen Regeln beurteilt (Südbeck et al., 2005).

Zur Ermittlung des Artenspektrums der Feldvögel, insbesondere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), wurden drei Begehungen in den Morgenstunden kurz nach Sonnenaufgang durchgeführt, um die Reviere zu lokalisieren. Das Erfassungsgebiet wurde um etwa 150 Meter außerhalb des Planungsgebiets erweitert, um Stördistanzen der Feldlerche zu Gebäuden und weiteren Kulissen gerecht zu werden. Weitere Artengruppen konnten auf Grund des Habitats ausgeschlossen werden.

Zur Datenerhebung der Fledermausfauna wurde eine Transektbegehung während der Nacht durchgeführt. Diese diente der Aufzeichnung der Jagdhabitats und der Transferflüge (Flugkorridore). Für diese Untersuchung sind Ultraschalldetektoren (Elekon Batlogger M) zum Einsatz gekommen, die akustische Signale der Fledermäuse aufzeichnen und somit artspezifische Frequenzbereiche erfassen. Dadurch kann das Artenspektrum überprüft werden. Diese Signale wurden anschließend manuell sowie mit softwaretechnischen Methoden ausgewertet.

Die Begehung wurde vor Sonnenuntergang begonnen und solange fortgeführt, bis 20 Minuten lange keine Aktivitäten am Batlogger mehr festgestellt werden konnten. Auf die Rückflugkartierung in den Morgenstunden wurde verzichtet, da das Gebiet ausschließlich für Transferflüge genutzt wird und bezüglich des Habitats keine Wochenstuben zu erwarten sind und somit ein Schwärmen vor dem Quartier nicht stattfinden kann.

Begehungen

Tiergruppen	Datum	Beginn	Ende	Stunden
Brutvögel	12.04.2019	7:30	9:30	2
Brutvögel	24.04.2019	7:00	9:00	2
Brutvögel	06.05.2019	6:00	8:00	2
Fledermäuse	20.06.2019	22:00	0:00	2

2 Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Nachfolgende Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sind:

2.1 Baubedingte Faktoren

- Beeinträchtigung von Tieren durch Abgas- und Lärmemissionen.
- Qualitativer und quantitativer Verlust von Vegetations- und Freiflächen.
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen.
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterung.

2.2 Anlagenbedingte Faktoren

- Veränderung des Landschaftsbildes.
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen.
- Verlust von Habitaten geschützter Tierarten.
- Beeinflussung des Boden-/Wasserhaushalts.

2.3 Betriebsbedingte Faktoren

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen.
- Beeinträchtigung von Tieren durch Abgas- und Lärmemissionen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen, um Gefährdungen (gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. und Abs. 5 BNatSchG) der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, sind unbedingt einzuhalten:

Feldlerche

- **M1:** Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, also im Zeitraum ab Mitte September bis Ende März, durchzuführen.
- **M2:** Vergrämung der Feldlerche vor und während einer Pause der Bauphase, damit die Feldlerche den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedelt. Im Rahmen der aktiven Vergrämung sollten ca. 2 Meter hohe Stangen mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sollten in regelmäßigen Abständen von etwa 25 Metern aufgestellt werden.
- **M3:** Auf allen Randstreifen des untersuchten Areals, besonders entlang landwirtschaftlich genutzter Verkehrs- und Fußwege, sollten Blühflächen erhalten bleiben. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus jeweils zur Hälfte zu mähen. Die Mahd sollte mit einem Messermäher durchgeführt und unmittelbar anschließend das anfallende Mähgut entfernt werden. Die Mahd ist frühestens ab dem Anfang August vorzunehmen.

Zwergfledermaus

- **M4:** Die vorhandenen Strukturen der südwestlich liegenden Bachaue und dem damit verbundenen Biotop „Hecken um Kammerstein“ (6731-0067), sollten in der kontinuierlichen biologischen Funktionalität erhalten bleiben. Während und nach Abschluss der gesamten Bauphase sollte dieses Gebiet in seiner Form und Funktionalität nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
- **M5:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermäusen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Weitere Maßnahmen, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), um betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften, sind gleichfalls zu berücksichtigen. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Folgende CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind unbedingt einzuhalten und durchzuführen:

Feldlerche

- **CEF-M1:** Um Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche zu vermeiden, sollte auf geeigneter Fläche eine Wechselbrache von mindestens 0,2 Hektar pro Feldlerchen-Brutpaar entstehen (Mindestmaße: 20 Meter breit und 100 Meter lang). Die Fläche ist wechselseitig jedes Jahr zur Hälfte auf der kompletten Länge um-

zubereiten. Damit soll ein Wechsel zwischen offenen und lückigen, mit Ackerwildkräutern bestandenen, Flächen erreicht werden. Idealerweise sind diese Streifen zwischen zwei Feldern, in der Länge zusammenhängend anzulegen. Dabei sind Düngung und der Einsatz von Pestiziden auf diesen Flächen strikt untersagt. Eine Einsaat ist nicht vorgesehen.

Empfehlung an den Vorhabensträger

- Bei einer Einfriedung des Planungsgebiets durch einen Zaun, ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Bodenober- und Zaununterkante erhalten bleibt, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.
- Sind zusammenhängende Fensterflächen mit einer Größe von über acht Quadratmetern geplant, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu empfehlen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Gemäß der hier zugrunde liegenden europäischen Vorgaben, werden nachfolgend die Konsequenzen und Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenwelt analysiert und untersucht. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In den nachfolgenden Aufzählungen werden nur potenziell vorkommende und/oder nachgewiesene Arten innerhalb des untersuchten Areals gelistet. Können Arten in der Vorabschichtung der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen werden, so werden sie unter den nachfolgenden Punkten nicht aufgeführt.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a der FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. und gemäß Abs. 5 § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<p>Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>
<p>Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</p>
<p>Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen <i>signifikant</i> erhöht.</p>

Von den zu prüfenden, FFH-relevanten Arten konnten innerhalb der Gruppe von Säugetieren nur Zwergfledermäuse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR ^{*1}
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

Rote Liste Deutschland (RLD) und Rote Liste Bayern (RLB)

RL D / B	0	ausgestorben oder verschollen
1		vom Aussterben bedroht
2		stark gefährdet
3		gefährdet

Erhaltungszustand

EHZ	ABR	alpine Biogeographische Region
	KBR	kontinentale biogeographische Region
	FV	günstig (favourable)
	U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern:** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet und häufig, wobei die Sommernachweise (Wochenstuben und Einzelfunde) deutlich überwiegen. Insbesondere innerhalb von Städten zählt sie in der Regel zu den häufigsten Fledermausarten. Die Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus befinden sich häufig in Spalten innerhalb und außerhalb von Gebäuden, weshalb diese Art als Kulturfolger angesehen werden kann.

Die Zwergfledermaus besiedelt im Winterhalbjahr große Kirchen, alte Kalkbergwerke, Keller sowie tiefe Fels- und Mauerspalt. Bevorzugt Jagdgebiete liegen entlang von Gewässern, deutlich seltener aber auch in Siedlungen und Wäldern.

Lokale Population:

Es sind bisher keine Vorkommen der Zwergfledermaus in Kammerstein bekannt. Aus den aktuellen Aufzeichnungen und Sichtbeobachtungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in Kammerstein eine Wochenstube vorhanden ist.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Während und nach Abschluss des Bauvorhabens ist ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten. Zusätzlich ist durch den Straßenausbau das Kollisionsrisiko erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M5:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach **Vogelschutz-Richtlinie** (VRL) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. und Abs. 5 BNatSchG sowie nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<p>Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>
<p>Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</p>

Unter den im Planungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Brutvogelarten (Tabelle 2) befinden sich, mit vier Brutpaaren, die in Bayern als gefährdet eingestufte Feldlerche.



Als Art der offenen Acker- und Grünlandflächen, die den größten Teil der untersuchten Fläche einnehmen, sind durch das Bauvorhaben vier Reviere der Feldlerche betroffen. Diese nutzen die Streifen zwischen den Äckern oder entlang der Feldwege als Nist- und Landeplatz, um zu ihren Nestern, die bevorzugt in Altgrasbüscheln angelegt sind, zu gelangen.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Als störungsempfindliche Art gegenüber Kulissen wie Hecken, Gebäude, Waldränder, wurde bei der Kartierung der Feldlerche ein erweiterter Radius um das Plangebiet herangezogen. Zwei der kartierten Reviere, die an den Grenzen des Planungsgebietes liegen, werden dennoch gewertet, da hier Störungen durch die Baumaßnahmen und das Baugebiet selbst vorhanden und somit ein Verlust dieser Reviere unvermeidbar sind.



Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR ^{*)}
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Rote Liste Deutschland (RLD) und Rote Liste Bayern (RLB)

- RLD/RLB**
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär

Erhaltungszustand

- EHZ**
- ABR alpine Biogeographische Region
 - KBR kontinentale biogeographische Region
 - FV günstig (favourable)
 - U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 - U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 - XX unbekannt (unknown)

Feldlerche (*Alda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die zu den Sperlingsvögeln zählende Vogelart ist in Europa, Asien und Russland verbreitet. Bevorzugte Lebensräume sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt. Wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten sind. Mögliche Ausweichflächen für das Brüten sind Feldraine. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweisreichen Insekten, Spinnen und Würmern über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.

Lokale Population:

Laut Brutvogelatlas Deutschland wird die Feldlerche mit 51 bis 150 Brutpaaren in der TK 25: 6831 Spalt (Topografische Karte, Maßstab 1: 25000) als sicher brütend aufgeführt. Als lokale Population wird der Bestand der Feldlerche auf den Agrarflächen im Planungsbereich mit Umgebung definiert. Die Feldlerche ist flächendeckend, aber, durch Intensivierung der Landwirtschaft, mit abnehmendem Brutbestand auf den Agrarflächen des Kammersteiner Landes, vorhanden. Im Untersuchungsgebiet wurden vier Reviere kartiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Minderung des natürlichen Lebensraums der Feldlerche durch die Überbauung der offenen Feldflur.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M3:** Auf allen Randstreifen des kompletten Planungsgebietes, also auch landwirtschaftliche Verkehrs- und Fußwege, sollten die Blühflächen erhalten bleiben. Diese Flächen sind in einem zweijährigem Rhythmus jeweils zur Hälfte zu mähen. Die Mahd sollte mittels eines Messermähers durchgeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass kein Mulchen stattfindet. Das entstandene Mähgut ist zu entfernen. Die Mahd ist frühestens ab Anfang August durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M1:** Für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche(n?) soll auf geeigneter Fläche eine Wechselbrache von mindestens 0,2 ha pro Feldlerchen-Brutpaar entstehen. Die Fläche ist jedes Jahr zur Hälfte umzubrechen, wobei diese Hälfte nicht bestellt wird. Damit soll ein Wechsel zwischen offener Fläche und lückiger, mit Ackerwildkräutern bestandenen Fläche erreicht werden. Idealerweise sind diese Streifen zwischen zwei Feldern, in der Länge zusammenhängend anzulegen. Von jeglicher Düngung und jedwem Einsatz von Pestiziden ist abzusehen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen während der Bauphasen durch Bauarbeiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M2:** Vergrämung der Feldlerche vor und während der Bauphase, damit die Feldlerche den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedelt. Im Rahmen der aktiven Vergrämung sollten ca. 2 m hohe Stangen (über Gelände-

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
<p>oberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sollten in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.</p>		
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5	BNatSchG
<p>Es besteht eine Tötungs- und Verletzungsgefahr sowie ein Kollisionsrisiko während der Bauarbeiten.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>		
<ul style="list-style-type: none">▪ M1: Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter also im Zeitraum ab Mitte September bis Ende März durchzuführen.▪ M2: Vergrämung der Feldlerche vor und während einer Pause in der Bauphase, damit die Feldlerche den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedelt. Im Rahmen der aktiven Vergrämung sollten ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) aufgestellt werden. Die Stangen sollten in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.		
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

5 Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen M1 bis M5 und CEF-M1 umgesetzt werden, sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. sowie gemäß Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsbereich für die Artengruppe der Vögel sowie der Fledermäuse erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

Ansbach, den 15.04.2019

Markus Bachmann

Bettina Gschlößl B.Eng. (FH)

6 Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim, 1202 S.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm- Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.
- 14.04.2019).